

S a t z u n g
über die Erhebung einer Spielgerätesteuer
der Stadt Lützen
(Spielgerätesteuersatzung)

Az. 22 40 01 – 3

Reg.Nr. 10 20 23 – 22-04

Satzungsform	AZ	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	22 40 01 – 3	26.04.2022	26.04.2022	Amtsblatt Stadt Lützen 10.06.2022	01.07.2022
1. Änderung	22 40 01 – 3	20.12.2022	21.12.2022	Amtsblatt Stadt Lützen 13.01.2023	01.07.2022

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1
Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Lützen erhebt eine Spielgerätesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Spielgerätesteuer ist das entgeltliche Betreiben von Spiel-, Schau-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in:
 1. Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung
 2. Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internetcafés, Vereins-, Kantinen- oder ähnliche Räumen sowie an allen anderen jedermann zugänglichen Orten
 3. Zu den Spielgeräten im Sinne von Abs. 2 zählen auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§2
Steuerbefreiung

Steuerfrei sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen und geeignet sind (z. B. Kinderreitautomaten)

2. Geräte, die ausschließlich der Musikwiedergabe dienen
3. das Betreiben von Billard- und Dartgeräten.

§3
Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner sind der Aufsteller der Geräte.
- (2) Aufsteller ist derjenige, der das finanzielle Unternehmensrisiko für die aufgestellten Geräte trägt.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Haftungsschuldner ist:
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 1 dieser Satzung steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere gegeben bei Personen, für die eine Umsatzbeteiligung aus dem Betrieb der Geräte vorgesehen ist.
 2. Sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§4
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes dauerhaft eingestellt wird.

§5
**Erhebungszeitraum, Entstehung der
Steuerschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§6
Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Lützen vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerschuldner hat die Steuer für jedes Gerät gesondert und insgesamt selbst zu berechnen und durch gleichzeitige Vorlage der Zählwerkausdrucke zu belegen. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben beinhalten:
Gerätename, Geräteart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.
Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168, § 164 abs. 1 AO).
- (2) Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur dann, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.
Gibt der Steuerschuldner keine Steueranmeldung ab, kann bei der Festsetzung von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.
- (3) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit setzt die Stadt Lützen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Erhebungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern (Fortgeltungsbescheid).

§7
Fälligkeit der Steuer

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist die Steuer nach Abgabe der Steueranmeldung spätestens am 15. Tag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt (abweichende Festsetzung, Schätzung oder erstmalige Festsetzung für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) ist sie 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, für die ein Fortgeltungsbescheid ergangen ist, ist die Steuer danach jeweils monatlich am 15. Tag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

§8
Steuermaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Besitzt das Einspielergebnis Centbeträge, wird kaufmännisch auf volle EUR auf- bzw. abgerundet.
- (2) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte), zuzüglich Fehlbeträgen und Entnahmen und abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüfgeld oder Fehlgeld.
- (3) Sofern bei einem Gerät innerhalb des Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, wird dieses im Erhebungszeitraum nicht besteuert; eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Geräte findet nicht statt.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Stückzahl dieser Geräte.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§9
Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz pro Monat und Gerät für:

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst, c) und d) 30,00 €

b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst, c) und d) 15,00 €

c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €

d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

e) Geräte oder Spielsysteme mit Weiterspielmarken 100,00 €

§10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist darüber hinaus für jedes Gerät der Gerätename und die Zulassungsnummer anzugeben. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Lützen entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die dauerhafte Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Lützen innerhalb einer Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Der Steuerschuldner oder von ihm beauftragte Personen haben den Beauftragten der Stadt Lützen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung jederzeit Zugang zu den Aufstellorten und den Geräten zu gewähren sowie auf Verlangen Auskünfte und Unterlagen, die für die Besteuerung maßgeblich sind, zu erteilen bzw. vorzulegen.

§11 Sicherheitsleistung

Die Stadt Lützen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung als Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt
 2. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung als Steuerschuldner nicht innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme eines Gerätes eine Steuererklärung abgibt oder die dauerhafte Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes nicht innerhalb einer Woche meldet.
 3. entgegen § 10 Abs, 2 dieser Satzung als Steuerschuldner nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt.
 4. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung als Steuerschuldner oder von ihm beauftragte Person den Beauftragten der Stadt Lützen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung nicht jederzeit Zugang zu den Aufstellorten und den Geräten gewährt oder auf Verlangen Auskünfte und Unterlagen, die für die Besteuerung maßgeblich sind, nicht erteilt bzw. vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§14
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzungen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Lützen vom 27.09.1991, der Gemeinde Großgörschen vom 08.11.2001, der Gemeinde Starsiedel vom 30.07.1992, der Gemeinde Sössen vom 24.04.1996, der Gemeinde Rippach vom 23.03.1993, der Gemeinde Röcken vom 09.08.1993, der Gemeinde Poserna vom 05.07.1992, der Gemeinde Dehlitz vom 09.10.2001, der Gemeinde Muschwitz vom 28.11.2001 und der Gemeinde Zorbau vom 25.10.2001 einschließlich deren Änderung treten mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.
- (2) Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lützen am 01.07.2022 in Kraft.

Lützen, den 03.05.2022

Weiß
Bürgermeister